

## **ANLAGE 6**

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 29.06.2016: <b>Belange des Luftverkehrs</b> Aus rein ziviler luftrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 07.07.2016:  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine  2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine  3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik  Es liegt für den Planbereich ein ingenieurgeologisches Gutachten vom 23.08.2002 der Schirmer Ingenieurgesellschaft mbH vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	erfolgt. <b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise,	Kenntnisnahme
	Anregungen oder Bedenken vorzutragen.  Mineralische Rohstoffe  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser  Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 21.07.2016:  A. Stellungnahme Forstamt, Landwirtschaftsamt, Vermessungs- und Flurbereinigungs-amt, BU Sachgebiet	



r. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bodenschutz Altlasten – SB Bodenschutz, BU Sachgebiet Bodenschutz Altlasten – SB Altlasten, BU Sachgebiet Abwasser Grundwasserschutz – SB Abwasser, BU Sachgebiet Abwasser Grundwasserschutz Abbauvorhaben – SB Grundwasserschutz keine Anregungen  B. Stellungnahme Bauen und Kreisdenkmalpflege Zu: Lageplan Planausschnitt mit Orthobild: "vorhandener Hubschrauberlandeplatz H1 (wird verlegt) geplanter Hubschrauberlandeplatz H2" Die Plandarstellung entspricht hinsichtlich der Darstellung des Hubschrauberlandeplatzes "H2" nicht mehr dem heutigen Planungsstand. Für den geplanten Hubschrauber-	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Verkehrsfläche Es könnte eine fußläufige Vernetzung über die Maria-Anna-Bloching-Straße zum Blumenweg und somit zum Hauptfriedhof als Naherholungsfläche als auch zu der im weiteren Süden liegenden Altstadt in Erwägung gezogen werden. Damit würden die Gebiete Am Andermannsberg und Breitenen aufgewertet.	Wird nicht berücksichtigt.  Die angesprochene Fußwegeverbindung würde lediglich den Anwohnern in der Rosa-Bauer-Straße geringe Vorteile bringen. Eine fußläufige Anbindung des Plangebietes über die Maria-Anna-Bloching-Straße und weiter über die südlich angrenzenden, bebauten Privatgrundstücke am Blumenweg ist nicht realisierbar. Eine alternative Anbindung über die Maria-Anna-Bloching-Straße und westlich über das Gelände des Kinderkrankenhaus St. Nikolaus ist ebenfalls nicht empfehlenswert, da sich hier der Freibereich der Kindertagesstätte befindet. Zudem verfügt das
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Heckenpflanzung Die geplante Heckenpflanzung kann einerseits die bestehende Hecke als Einfriedung des Flurstücks 2170/33 fortführen,	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Norden anschließenden Sondergebiet verbessern. Da es sich bei	Die verwendeten Sträucher sind größtenteils keine heimischen Gehölze und wachsen auf Grund ihrer Wuchsanlagen bereits zusammen. An der Grenze des Grundstückes 2170/34 u. 2170/35 zur Nikolausstraße ist kein Gehweg mehr ausgebaut. Die Hecke grenzt direkt an den Straßenraum. Aus den Gründen zur Verkehrssicherheit ist es an diesem Standort erforderlich, die Hecke auf den Grenzverlauf zurückzuschneiden. Eine Höhenbegrenzung ergibt sich auch durch den geringeren Abstand zum Gebäude und den damit verbundenen
		Anforderungen an eine ausreichende Belichtung der Erdgeschoßräume. Es wird deshalb kein Vorteil in der Pflanzung einer Strauchecke gesehen, da die erforderlichen Pflegemaßnahmen deren Charakter nicht erhalten können. Die Festsetzung einer geschnittenen Hecke wird beibehalten.
	Vorkehrungen und Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Infrastruktursperre Um einen frühzeitigen Baubeginn zu ermöglichen, könnte die derzeitige Formulierung dahingehend geändert werden, dass nicht bauliche Anlagen per se sondern lediglich die "Nutzung der baulichen Anlagen" für die Dauer bis zur Außerbetriebnahme des Hubschrauberlandeplatzes H1 durch die "Infrastruktursperre" ausgeschlossen werden.	Wird nicht berücksichtigt.  Der nördliche Planbereich an der Nikolausstraße, die bestehenden Flurstücke 2170/34 und 2170/35, befinden sich bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg – Teilbereich I". Dieser Teilbereich wird im Rahmen einer Bebauungsplanänderung aufgehoben und in den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung Wohngebiet Andermannsberg" integriert. Unterschiedliche Festsetzungen bzgl. der "Infrastruktursperre", die eine Einschränkung in der Bebaubarkeit der Grundstücke bedeuten, sind daher nicht gewollt.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	empfohlen, das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 46	Das RP Tübingen, Referat 46 wurde beteiligt und hat keine Einwendungen vorgebracht.  Der Hinweis zum Hubschrauberlandeplatz - Ziffer C Nr. 7 vorletzter Satz - wird um die Worte "des Regierungspräsidiums Tübingen als Luftfahrtbehörde" redaktionell ergänzt.
	zu: Teil II, A Begründung Immissionen Absatz 1 des Abschnitts "Hubschrauberlandplatz" muss hinsichtlich des neuen Standorts des geplanten Dachlandeplatzes als überholt gelten. Er sollte daher gestrichen oder überarbeitet werden. Die weiteren Absätze über die Schallimmissionsprognose sind, soweit diese nicht den noch bestehenden Hubschrauberbodenlandeplatz H1 betreffen, ebenfalls überholt und sind somit überarbeitungswürdig.	Wird berücksichtigt. Nach Abstimmungsgesprächen mit Vertretern des Sachgebiets "Bauen und Kreisdenkmalpflege" und des Sachgebiets "Gewerbeaufsicht" des Landratsamts Ravensburg bleibt festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung keine Verschärfung des Konfliktes zwischen der geplanten Wohnnutzung und den Schallimmissionen des Hubschrauberlandeplatzes zu erwarten sind. Das angeführte Schallimmissionsgutachten zum geplanten



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Gegenüber dem Jahr 2002 wurden für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz andere An- und Abfluggrundlinien gewählt, welche zu einer weiteren Entlastung des Planungsgebietes für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz führen werden.	Schallimmissionsgutachten für den bisher noch bestehenden



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hinweis SG Bauleitplanung und Koordination:	Entlastung des Planungsgebietes für den Hubschrauber- Sonderlandeplatz führen wird." wird in der Begründung zum Hubschrauberlandeplatz ergänzt und die Begründung zur Verwendung der Gutachten aus dem Jahr 2002 und 2003 überarbeitet.
	Im Hinblick auf die Ausführungen zum Hubschrauberlandeplatz, empfehlen wir im weiteren Verfahren, das SG Gewerbeaufsicht zu beteiligen.	Abwägungsvorschlag siehe unten.
	C. Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz  1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.  1.1 Belange nach § 1 a Abs. 3 BauGB  Durch den Wegfall des gesamten Streuobstbaum- und Strauchbestandes kann der damit verbundene Wegfall als Lebensraum (z.B. Nist- und Brutplatzverluste für Vögel, Tagesquartiere Fledermäuse) der betroffenen Arten nicht vollständig in den angrenzenden Siedlungs- und Gartenflächen und dem Friedhofsgelände ersetzt werden. Ebenfalls können die neu festgesetzten Baumpflanzmaßnahmen im Plangebiet keinen Ersatz für entfallene Brut- und Niststätten bieten, da die Grenzabstände sehr klein sind.  Die Nachbargebiete sind, soweit sie eine geeignete Strukturausstattung aufweisen, ihrerseits bereits von den jeweiligen Arten besiedelt und dienen bereits als Kompensation für vorausgegangene baulichen Entwicklungen in der unmittelbaren bzw. näheren Umgebung. Im innerstädtischen	



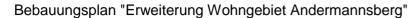
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	zentralen Lebensräume neben dem Friedhof und hat eine entsprechend hohe ökologische Wertigkeit. Dies kann auch dem Gutachten von Herrn Löderbusch entnommen werden. Das damalige Gutachten wurde für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Fläche im Bebauungsplanverfahren von der Stadt beauftragt, in welchem die Wertigkeit des Geländes unter dem Blickwinkel der zukünftigen Nutzung, der damit verbundenen Lebensraumverluste und des notwendigen Ausgleichs/Ersatzes betrachtet wurde. Ergänzend erfolgte durch unseren Ökologen eine ökologische Beurteilung der artenschutzfachlichen/-rechtlichen Qualität und Wertigkeit. Diese Punkte haben wir bereits in unserer naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 02.08.2013 dargelegt (Vgl. auch die Ausführungen des Gutachtens Löderbusch S 26, notwendige Minimierungen, die jetzt so nicht umgesetzt werden).	Als Minderungsmaßnahmen für den Gehölzverlust sind Baumpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Je Grundstück ist ein mittelkroniger oder zwei kleinkronige Laubbäume festgesetzt. So können nach einiger Zeit die Habitatverluste, auch im Zusammenhang mit der Anlage der anderen privaten Grünflächen, für die Vogelarten der Kulturlandschaft und des Siedlungsbereiches weitgehend ausgeglichen werden. Die Anlage einer Obstbaumwiese im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet ist nicht möglich. Es verbleiben daher die Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet.  Zur weiteren Minimierung für Eingriffe in das Arteninventar ist die Verwendung von insektenschonender Straßen- und Außenbeleuchtung festgesetzt. Für die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten sind aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes nur wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Rodungen und die Freiräumung der Baufelder sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Baumpflanzung empfehlen wir eine Reduzierung der Bebauungsdichte.	Nach den vertieften Untersuchungen im Gebiet ist festzustellen, dass alle im Gebiet vorkommenden Arten im Naturraum weit verbreitet sind und dort mit hoher Stetigkeit vorkommen.  Das Kriterium für eine Störung vorhandener Vogelarten ist die Verschlechterung der lokalen Population.  Der Begriff lokale Population bezieht sich auf den Naturraum, hier ist das das Bodenseebecken. Eine erhebliche Störung dieser lokalen Population ist aus den Eingriffen die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden jedoch nicht abzuleiten.
	Die Stellungnahme Kreisbrandmeister wird nachgereicht.	Stellungnahme wurde trotz wiederholtem Nachfragen nicht nachgereicht. Eine wesentliche Betroffenheit der Belange des Brandschutzes über das übliche Maß hinaus wird nicht gesehen.
	Landratsamt Ravensburg – SG Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 09.09.2016:  Die Bewertung von Hubschrauberlandeplätzen ist nicht gerade unser Fachgebiet, daher verlasse ich mich größtenteils auf die Aussagen des Gutachters.  Jedoch folgendes hierzu:  1. Es wurden anhand der Rettungseinsätze aus den Jahren 2001 und 2002 die zukünftigen Landungen prognostiziert.  Dies macht u.E. wenig Sinn, da die aktuellen Zahlen vorliegen müssten und mit gesicherten Werten realistischere Ergebnisse errechnet werden können.	Wird berücksichtigt.  Nach Abstimmungsgesprächen mit Vertretern des Sachgebiets  "Bauen und Kreisdenkmalpflege" und des Sachgebiets  "Gewerbeaufsicht" des Landratsamts Ravensburg bleibt fest- zuhalten, dass mit der vorliegenden Planung keine Verschärfung  des Konfliktes zwischen der geplanten Wohnnutzung und den  Schallimmissionen des Hubschrauberlandeplatzes zu erwarten  sind. Das angeführte Schallimmissionsgutachten zum geplanten  Hubschrauber-Sonderlandeplatz vom 01.08.2002 und das  Schallimmissionsgutachten für den bisher noch bestehenden  Bodenlandeplatz vom 07.11.2003 waren Teil des Bebauungsplans  "Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg – Teilbereich I". Der



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	unterschiedlichen Hubschraubern auf dem Hubschrauberlande- platz zurzeit landen und starten. Da die Schallleistungspegel von Hubschraubern stark differieren, z.B. durch Rotordurchmesser Motorenart und Gewicht, sollte benannt werden, ob bzw. wie oft Landungen mit welchen Hubschraubern möglich sind. Es können auch Schallleistungspegel benannt werden, wobei nur Hubschraubertypen, welche diese einhalten, den Landeplatz anfliegen dürfen.	Gutachten für die aktuelle Planung mit berücksichtigt. Zudem sind im Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg – Teilbereich I" Baufenster in einem geringeren

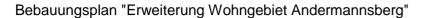




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		überarbeitet.
4.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 22.06.2016:  Vom Bebauungsplan "Erweiterung Wohngebiet Andermannsberg", der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen ist, sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Erweiterung Wohngebiet Andermannsberg" keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
5.	BUND Ravensburg, Stellungnahme vom 13.07.2016:  Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist das Vorhaben abzulehnen. Die Planung erfordert die vollständige Vernichtung einer der letzten innerstädtischen Streuobstwiesen mit reichhaltiger schützenswerter Flora und Fauna.  Über 40 Bäume sollen gerodet werden (oder sind im Vorgriff auf die Planung und artenschutzrechtlichen Gutachten gefällt worden). Es wird in den Planunterlagen behauptet, dass die dort lebenden Tiere auf die Umgebung ausweichen können. Dabei wird auf - nicht mehr aktuelle - Einschätzungen des Artenschutz-Gutachtens aus dem Jahr 2012 verwiesen. So sind nach Erstellen des Artenschutz-Gutachtens wertvolle Habitatbäume beseitigt worden. (siehe Sitzungsvorlage AUT vom	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	3.7.2013, Seite 4). Die im Artenschutz-Gutachten zur Erhaltung empfohlenen Habitat-Bäume kommen alle weg. Wir können uns nicht vorstellen, dass dieser Verlust an Habitaten spurlos an der Artenvielfalt vorbeigeht, zumal keinerlei Erhalt von wertvollen Bäumen und kein Ausgleich vorgesehen ist (obwohl von den Gutachtern empfohlen, siehe S. 25/26 Artenschutzrechtliche Prüfung).  Außerdem wird nicht berücksichtigt, dass im Zuge des OSK-Umbaus bereits zahlreiche große Bäume entfernt wurden und damit die Lebensraumqualität für Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnende Insekten deutlich geschmälert wurde. Schließlich sollen in der Umgebung weitere Eingriffe erfolgen z.B. beim Bau des Parkhauses für die Kliniken. Wohin sollen Tierarten ausweichen, wenn auch in der Umgebung weitere Lebenräume zerstört werden?	Wird nicht berücksichtigt.  Die Auswirkungen der Planung des OSK wurden bereits im entsprechenden Bebauungsplan abgearbeitet und ausgeglichen.
	Mit der Bebauung wird das städtische Kleinklima durch weitere Versiegelung und Beeinträchtigung der Frischluftströme negativ beeinflusst. Fachgutachten wurden hierzu nicht vorgelegt. Eine Genehmigung dieser Pläne wäre ein fatales Signal und einen Freibrief für alle, die ihre Streuobstbestände roden und dann sogar auf Ausgleichsmaßnahmen verzichten möchten.	Wird nicht berücksichtigt.  Die tatsächlich versiegelte Fläche im Plangebiet ist zu gering, um erhebliche Auswirkungen auf das Kleinklima zu haben. Außerdem kann auf Grund der topographischen Lage - inmitten der vorhandenen Bebauung- von keiner Beeinträchtigung von Frischluftströmen ausgegangen werden.
6.	EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 28.06.2016:  Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.  Unsere Stellungnahme vom 16.07.2013 behält weiterhin Gültigkeit.  Stellungnahme vom 16.07.2013:Da sich im Geltungsbereich	

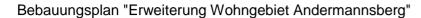




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	keine Anlagen der EnBW Regional AG befinden haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Das betroffene Gebiet wird von den TeWS mit elektrischer Energie versorgt wird, daher sind hier keine Maßnahmen unsererseits geplant.  Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplan-Verfahren ist aus unserer Sicht nicht notwendig.	
7.	Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 21.06.2016: Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Ausübungsbereichs des o.g. BPlan "Erweiterung Wohngebiet Andermannsberg" unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung. Es gibt deshalb keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Auf eine weitere Beteiligung wird deshalb hierzu auch verzichtet.	
8.	Amprion GmbH, Stellungnahme vom 27.06.2016:  Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	terranets bw GmbH, Stellungnahme vom: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	
10.	Kabel BW, Stellungnahme vom 28.06.2016/ 15.07.2013:  Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 15.07.2016 Stellung genommen.  Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.  Stellungnahme vom 15.07.2016:  Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.  Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird.	Kenntnisnahme
11.	Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 24.06.2016: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich	





Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	